

**Verzeichnis
der beihilfefähigen Höchstbeträge
für ärztlich verordnete Heilmittel
und Voraussetzungen für bestimmte Heilmittel**

Auszug aus der Anlage 4
zu § 23 Absatz 1 der
Bundesbeihilfeverordnung (BBhV)

Stand: 14.02.2009

| Ifd Nr. | Leistung | beihilfefähiger Höchstbetrag |
|---|---|---|
| I. Inhalationen¹⁾ | | |
| 1 | Inhalationstherapie - auch mittels Ultraschallvernebelung - als Einzelinhalation | 6,70 € |
| 2 | a) Inhalationstherapie - auch mittels Ultraschallvernebelung - als Rauminhalation in einer Gruppe, je Teilnehmerin oder Teilnehmer | 3,60 € |
| | b) Inhalationstherapie - auch mittels Ultraschallvernebelung - als Rauminhalation in einer Gruppe - jedoch bei Anwendung ortsgebundener Heilwässer, je Teilnehmerin oder Teilnehmer | 5,70 € |
| 3 | a) Radon-Inhalation im Stollen | 11,30 € |
| | b) Radon-Inhalation mittels Hauben | 13,80 € |
| II. Krankengymnastik, Bewegungsübungen | | |
| 4 | Krankengymnastische Behandlung ²⁾ (auch auf neurophysiologischer Grundlage, Atemtherapie) als Einzelbehandlung | 19,50 € |
| 5 | Krankengymnastische Behandlung ²⁾³⁾ auf neurophysiologischer Grundlage bei nach Abschluss der Hirnreife erworbenen zentralen Bewegungsstörungen als Einzelbehandlung, Mindestbehandlungsdauer 30 Minuten | 23,10 € |
| 6 | Krankengymnastische Behandlung ²⁾⁵⁾ auf neurophysiologischer Grundlage bei angeborenen oder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres erworbenen zentralen Bewegungsstörungen als Einzelbehandlung, Mindestbehandlungsdauer 45 Minuten | 34,30 € |
| 7 | Krankengymnastik in einer Gruppe (2-8 Pers.) - auch orthopädisches Turnen -, je Teilnehmerin oder Teilnehmer | 6,20 € |
| 8 | Krankengymnastik in einer Gruppe ⁴⁾ bei zerebralen Dysfunktionen (2-4 Pers.), Mindestbehandlungsdauer 45 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer | 10,80 € |
| 9 | a) Krankengymnastik (Atemtherapie) bei Behandlung von Mukoviscidose als Einzelbehandlung, Mindestbehandlungsdauer 45 Minuten | 34,30 € |
| | b) Krankengymnastik (Atemtherapie) in einer Gruppe (2-5 Pers.) bei Behandlung schwerer Bronchialerkrankungen, Mindestbehandlungsdauer 45 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer | 10,80 € |
| 10 | Bewegungsübungen ²⁾ | 7,70 € |

| Ifd Nr. | Leistung | beihilfefähiger Höchstbetrag |
|----------------------|---|-------------------------------------|
| 11 | a) Krankengymnastische Behandlung/Bewegungsübungen im Bewegungsbad als Einzelbehandlung - einschließlich der erforderlichen Nachruhe - | 23,60 € |
| | b) Krankengymnastik/Bewegungsübungen in einer Gruppe im Bewegungsbad (bis 5 Pers.), je Teilnehmerin oder Teilnehmer - einschließlich der erforderlichen Nachruhe - | 11,80 € |
| 12 | Manuelle Therapie zur Behandlung von Gelenkblockierungen ⁶⁾ , Mindestbehandlungsdauer 30 Minuten | 22,50 € |
| 13 | Chirogymnastik ⁷⁾ – einschließlich der erforderlichen Nachruhe - | 14,40 € |
| 14 | Erweiterte ambulante Physiotherapie ¹⁰⁾¹¹⁾ , Mindestbehandlungsdauer 120 Minuten, je Behandlungstag | 81,90 € |
| 15 | Gerätegestützte Krankengymnastik (einschließlich MAT oder MTT) ¹²⁾ Je Sitzung für eine parallele Einzelbehandlung (bis zu 3 Personen Mindestbehandlungsdauer 60 Minuten) | 35,00 € |
| | <i>(Hinweis der PBeaKK: Es werden bei MAT und MTT maximal 18 Behandlungen übernommen. KG-Gerät kann über 18 Sitzungen hinaus übernommen werden, wenn ein eigenfinanziertes Fitnesstraining nicht ausreichend wäre und dies der Arzt bescheinigt.)</i> | |
| 16 | Extensionsbehandlung (z.B. Glissonschiene) | 5,20 € |
| 17 | Extensionsbehandlung mit größeren Apparaten (z.B. Schrägbrett, Extensionstisch, Perl'sches Gerät, Schlingentisch) | 6,70 € |
| III. Massagen | | |
| 18 | Massagen einzelner oder mehrerer Körperteile, auch Spezialmassagen (Bindegewebs-, Reflexzonen-, Segment-, Periost-, Bürsten- und Colonmassage) ²⁾ | 13,80 € |
| 19 | Manuelle Lymphdrainage nach Dr. Vodder ⁷⁾ | |
| | a) Teilbehandlung, 30 Minuten | 19,50 € |
| | b) Großbehandlung, 45 Minuten | 29,20 € |
| | c) Ganzbehandlung, 60 Minuten | 39,00 € |
| | d) Kompressionsbandagierung einer Extremität ⁸⁾ | 8,70 € |
| 20 | Unterwasserdruckstrahlmassage bei einem Wanneninhalt von mindestens 600 Litern und einer Aggregatleistung von mindestens 200 l/min sowie mit Druck- und Temperaturmesseinrichtung, einschließlich der erforderlichen Nachruhe | 23,10 € |

| Ifd Nr. | Leistung | beihilfefähiger Höchstbetrag |
|--|--|--|
| IV. Packungen, Hydrotherapie, Bäder | | |
| 21 | Heiße Rolle - einschließlich der erforderlichen Nachruhe - | 10,30 € |
| 22 | a) Warmpackung eines oder mehrerer Körperteile - einschließlich der erforderlichen Nachruhe - - bei Anwendung wieder verwendbarer Packungsmaterialien (z.B. Paraffin, Fango-Paraffin, Moor-Paraffin, Pelose, Turbatherm) - bei Anwendung einmal verwendbarer natürlicher Peloiden (Heilerde, Moor, Naturfango, Pelose, Schlamm, Schlick) ohne Verwendung von Folie oder Vlies zwischen Haut und Peloid • Teilpackung • Großpackung | 11,80 € 20,50 € 28,20 € |
| | b) Schwitzpackung (z.B. spanischer Mantel, Salzhemd, Dreiviertelpackung nach Kneipp), einschließlich der erforderlichen Nachruhe | 14,90 € |
| | c) Kaltpackung (Teilpackung) - Anwendung von Lehm, Quark o.Ä. - Anwendung einmal verwendbarer Peloiden (Heilerde, Moor, Naturfango, Pelose, Schlamm, Schlick) ohne Verwendung von Folie oder Vlies zwischen Haut und Peloid | 7,70 € 15,40 € |
| | d) Heublumensack, Peloidkomresse | 9,20 € |
| | e) Wickel, Auflagen, Kompressen u. a., auch mit Zusatz | 4,60 € |
| | f) Trockenpackung | 3,10 € |
| 23 | a) Teilguss, Teilblitzguss, Wechselteilguss | 3,10 € |
| | b) Vollguss, Vollblitzguss, Wechselvollguss | 4,60 € |
| | c) Abklatschung, Abreibung, Abwaschung | 4,10 € |
| 24 | a) An- oder absteigendes Teilbad (z.B. Hauffe) - einschließlich der erforderlichen Nachruhe | 12,30 € |
| | b) An- oder absteigendes Vollbad (Überwärmungsbad) - einschließlich der erforderlichen Nachruhe | 20,00 € |
| 25 | a) Wechsel-Teilbad - einschließlich der erforderlichen Nachruhe | 9,20 € |
| | b) Wechsel-Vollbad - einschließlich der erforderlichen Nachruhe | 13,30 € |
| 26 | Bürstenmassagebad - einschließlich der erforderlichen Nachruhe | 19,00 € |

| Ifd Nr. | Leistung | beihilfefähiger Höchstbetrag |
|----------------|--|-------------------------------------|
| 27 | a) Naturmoor-Halbbad - einschließlich der erforderlichen Nachruhe | 32,80 € |
| | b) Naturmoor-Vollbad - einschließlich der erforderlichen Nachruhe | 39,90 € |
| 28 | Sandbäder - einschließlich der erforderlichen Nachruhe | |
| | a) Teilbad | 28,70 € |
| | b) Vollbad | 32,80 € |
| 29 | Sole-Photo-Therapie | 32,80 € |
| | Behandlung großflächiger Hauterkrankungen mit Balneo-Phototherapie (Einzelbad in Sole kombiniert mit UV-A/UV-B-Bestrahlung, einschließlich Nachfetten) und Licht-Öl-Bad - einschließlich der erforderlichen Nachruhe | |
| 30 | Medizinische Bäder mit Zusätzen | |
| | a) Teilbad (Hand-, Fußbad) mit Zusatz, z.B. vegetabilische Extrakte, ätherische Öle, spezielle Emulsionen, mineralische huminsäurehaltige und salizylsäurehaltige Zusätze | 6,70 € |
| | b) Sitzbad mit Zusatz - einschließlich der erforderlichen Nachruhe | 13,30 € |
| | c) Vollbad, Halbbad mit Zusatz - einschließlich der erforderlichen Nachruhe | 18,50 € |
| | d) Weitere Zusätze, je Zusatz | 3,10 € |
| 31 | Gashaltige Bäder | |
| | a) Gashaltiges Bad (z.B. Kohlensäurebad, Sauerstoffbad) - einschließlich der erforderlichen Nachruhe | 19,50 € |
| | b) Gashaltiges Bad mit Zusatz - einschließlich der erforderlichen Nachruhe | 22,50 € |
| | c) Kohlendioxidgasbad (Kohlensäuregasbad) - einschließlich der erforderlichen Nachruhe | 21,00 € |
| | d) Radon-Bad - einschließlich der erforderlichen Nachruhe | 18,50 € |
| | e) Radon-Zusatz, je 500 000 Millistat | 3,10 € |

Aufwendungen für andere als die in diesem Abschnitt bezeichneten Bäder sind nicht beihilfefähig. Bei Teil-, Sitz- und Vollbädern mit ortsgebundenen natürlichen Heilwässern erhöhen sich die unter den Nummern 30a bis c und 31b angegebenen beihilfefähigen Höchstbeträge um bis zu 3,10 €. Zusätze hierzu sind nach Maßgabe der Nummer 30d beihilfefähig.

V. Kälte- und Wärmebehandlung

| | | |
|-----------|---|---------------|
| 32 | a) Eisanwendung, Kältebehandlung (z.B. Kompresse, Eisbeutel, direkte Abreibung) | 9,80 € |
| | b) Eisanwendung, Kältebehandlung (z.B. Kaltgas, Kaltluft) großer Gelenke | 6,70 € |

| Ifd Nr. | Leistung | beihilfefähiger Höchstbetrag |
|----------------------------|--|---|
| 33 | Eisteilbad | 9,80 € |
| 34 | Heißluftbehandlung ⁹⁾ oder Wärmeanwendung (Glühlicht, Strahler -auch Infrarot-) eines oder mehrerer Körperteile | 5,70 € |
| VI. Elektrotherapie | | |
| 35 | Ultraschallbehandlung, auch Phonophorese | 6,20 € |
| 36 | Behandlung eines oder mehrerer Körperabschnitte mit hochfrequenten Strömen (Kurz-, Dezimeter- oder Mikrowellen) | 6,20 € |
| 37 | Behandlung eines oder mehrerer Körperabschnitte mit niederfrequenten Strömen (z.B. Reizstrom, diadynamischer Strom, Interferenzstrom, Galvanisation) | 6,20 € |
| 38 | Gezielte Niederfrequenzbehandlung, Elektrogymnastik; bei spastischen oder schlaffen Lähmungen | 11,80 € |
| 39 | Iontophorese | 6,20 € |
| 40 | Zwei- oder Vierzellenbad | 11,30 € |
| 41 | Hydroelektrisches Vollbad (z.B. Stangerbad), auch mit Zusatz, einschließlich der erforderlichen Nachruhe | 22,00 € |
| VII. Lichttherapie | | |
| 42 | Behandlung mit Ultraviolettlicht ⁹⁾ a) als Einzelbehandlung | 3,10 € |
| | b) in einer Gruppe, je Teilnehmerin oder Teilnehmer | 2,60 € |
| 43 | a) Reizbehandlung ⁹⁾ eines umschriebenen Hautbezirkes mit Ultraviolettlicht | 3,10 € |
| | b) Reizbehandlung ⁹⁾ mehrerer umschriebener Hautbezirke mit Ultraviolettlicht | 5,20 € |
| 44 | Quarzlampendruckbestrahlung eines Feldes | 6,20 € |
| 45 | Quarzlampendruckbestrahlung mehrerer Felder | 8,70 € |

| Ifd Nr. | Leistung | beihilfefähiger Höchstbetrag |
|--|--|---|
| VIII. Logopädie | | |
| 46 | a) Erstgespräch mit Behandlungsplanung und -besprechung, einmal je Behandlungsfall | 31,70 € |
| | b) Standardisierte Verfahren zur Behandlungsplanung einschließlich Auswertung, nur auf spezielle ärztliche Verordnung bei Verdacht auf zentrale Sprachstörungen, einmal je Behandlungsfall | 49,60 € |
| | c) Ausführlicher Bericht | 11,80 € |
| 47 | Einzelbehandlung bei Sprech-, Sprach- und Stimmstörungen | |
| | a) Mindestbehandlungsdauer 30 Minuten | 31,70 € |
| | b) Mindestbehandlungsdauer 45 Minuten | 41,50 € |
| | c) Mindestbehandlungsdauer 60 Minuten | 52,20 € |
| 48 | Gruppenbehandlung bei Sprech-, Sprach- und Stimmstörungen mit Beratung der Patientin oder des Patienten und ggf. der Eltern, je Teilnehmerin oder Teilnehmer | |
| | a) Kindergruppe, Mindestbehandlungsdauer 30 Minuten | 14,90 € |
| | b) Erwachsenengruppe, Mindestbehandlungsdauer 45 Minuten | 17,40 € |
| IX. Beschäftigungstherapie (Ergotherapie) | | |
| 49 | Funktionsanalyse und Erstgespräch, einschließlich Beratung und Behandlungsplanung, einmal je Behandlungsfall | 31,70 € |
| 50 | Einzelbehandlung | |
| | a) bei motorischen Störungen, Mindestbehandlungsdauer 30 Minuten | 31,70 € |
| | b) bei sensomotorischen/perzeptiven Störungen, Mindestbehandlungsdauer 45 Minuten | 41,50 € |
| | c) bei psychischen Störungen, Mindestbehandlungsdauer 60 Minuten | 54,80 € |
| 51 | Hirnleistungstraining als Einzelbehandlung, Mindestbehandlungsdauer 30 Minuten | 31,70 € |
| 52 | Gruppenbehandlung | |
| | a) Mindestbehandlungsdauer 45 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer | 14,40 € |
| | b) bei psychischen Störungen, Mindestbehandlungsdauer 90 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer | 28,70 € |

| Ifd Nr. | Leistung | beihilfefähiger Höchstbetrag |
|---|--|-------------------------------------|
| X. Podologische Therapie ¹³ | | |
| 53 | Hornhautabtragung an beiden Füßen | 14,50 € |
| 54 | Hornhautabtragung an einem Fuß | 8,70 € |
| 55 | Nagelbearbeitung an beiden Füßen | 13,05 € |
| 56 | Nagelbearbeitung an einem Fuß | 7,25 € |
| 57 | Podologische Komplexbehandlung an beiden Füßen (Hornhautabtragung und Nagelbearbeitung) | 26,10 € |
| 58 | Podologische Komplexbehandlung an einem Fuß (Hornhautabtragung und Nagelbearbeitung) | 14,50 € |
| 59 | Zuschlag bei ärztlich verordnetem Hausbesuch | 7,00 € |
| 60 | Besuch mehrerer Patienten derselben sozialen Gemeinschaft (z.B. Altenheim) in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang (nicht zusammen mit der Ifd Nr. 59 abrechenbar); je Person | 3,50 € |

XI. Sonstiges

| | | |
|-----------|---|---------------|
| 61 | Ärztlich verordneter Hausbesuch | 9,20 € |
| 62 | Fahrtkosten (nur bei ärztlich verordnetem Hausbesuch) bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges in Höhe von 0,30 € je Kilometer oder ansonsten die niedrigsten Kosten des regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels | |

Bei Besuchen mehrerer Patienten auf demselben Weg sind die Nummern 61 und 62 nur anteilig je Patient beihilfefähig

Erklärung der Fußnoten:

- 1) Die für Inhalationen erforderlichen Stoffe (Arzneimittel) sind daneben gesondert beihilfefähig.
- 2) Neben den Leistungen nach den Nummern 4 bis 6 sind Leistungen nach den Nummern 10 und 18 nur dann beihilfefähig, wenn sie aufgrund gesonderter Diagnosestellung und einer eigenständigen ärztlichen Verordnung erbracht werden.
- 3) Darf nur nach besonderer Weiterbildung (z.B. Bobath, Vojta, PNF) von mindestens 120 Stunden anerkannt werden.
- 4) Darf nur nach einem abgeschlossenen Weiterbildungslehrgang (Psychomotorik) oder bei Nachweis gleichartiger Fortbildungskurse, Arbeitskreise u. Ä. sowie Erfahrungen in der Kinderbehandlung und Gruppentherapie anerkannt werden.
- 5) Darf nur nach abgeschlossener besonderer Weiterbildung (Bobath, Vojta) von mindestens 300 Stunden anerkannt werden.
- 6) Darf nur nach besonderer Weiterbildung für Manuelle Therapie von mindestens 260 Stunden anerkannt werden.
- 7) Darf nur nach einer anerkannten speziellen Weiterbildung von mindestens 160 Stunden anerkannt werden.
- 8) Das notwendige Bindenmaterial (z.B. Mullbinden, Kurzzugbinden, Fließpolsterbinden) ist daneben beihilfefähig, wenn es besonders in Rechnung gestellt wird.
- 9) Die Leistungen der Nummern 34, 42, 43 sind nicht nebeneinander beihilfefähig.
- 10) Darf nur bei Durchführung von solchen Therapieeinrichtungen als beihilfefähig anerkannt werden, die durch die gesetzlichen Krankenkassen oder Berufsgenossenschaften zur ambulanten Rehabilitation/Erweiterten Ambulanten Physiotherapie zugelassenen sind.
- 11) Die Leistungen der Nummern 4 bis 45 sind daneben nicht beihilfefähig.
- 12) Die Leistungen der Nummern 4-6, 10, 12 und 18 des Verzeichnisses sind daneben nur beihilfefähig, wenn sie aufgrund gesonderter Diagnosestellung und einer eigenständigen ärztlichen Verordnung erbracht werden.
- 13) Aufwendungen der medizinischen Fußpflege durch Podologen sind nur bei der Diagnose "Diabetisches Fußsyndrom" beihilfefähig.

...

Erweiterte ambulante Physiotherapie (EAP)

2. Aufwendungen für eine erweiterte ambulante Physiotherapie (EAP) - Nummer 14 des Leistungsverzeichnisses - sind bei Vorliegen folgender Voraussetzungen beihilfefähig:
 - 2.1. Leistungen der erweiterten ambulanten Physiotherapie werden nur auf Grund einer Verordnung von Krankenhausärztinnen / Krankenhausärzten, von Ärztinnen / Ärzten mit den Gebietsbezeichnungen Orthopädie, Neurologie, Chirurgie und Physikalische und Rehabilitative Medizin oder einer Allgemeinärztin / Allgemeinarzt mit der Zusatzbezeichnung Physikalische und Rehabilitative Medizin und nur bei Vorliegen der folgenden Indikationen anerkannt:
 - 2.1.1. Wirbelsäulensyndrome mit erheblicher Symptomatik bei
 - frischem nachgewiesenem Bandscheibenvorfall (auch postoperativ) und/oder Protrusionen mit radikulärer, muskulärer und statischer Symptomatik
 - nachgewiesenen Spondylolysen und Spondylolisthesen mit radikulärer, muskulärer und statischer Symptomatik
 - instabile Wirbelsäulenverletzungen im Rahmen der konservativen oder postoperativen Behandlung mit muskulärem Defizit und Fehlstatik
 - lockere korrigierbare thorakale Scheuermann-Kyphose > 50° nach Copp
 - 2.1.2. Operation am Skelettsystem
 - posttraumatische Osteosynthesen
 - Osteotomien der großen Röhrenknochen
 - 2.1.3. Prothetischer Gelenkersatz bei Bewegungseinschränkungen oder muskulärem Defizit
 - Schulterprothesen
 - Knieendoprothesen
 - Hüftendoprothesen
 - 2.1.4. Operativ oder konservativ behandelte Gelenkerkrankungen (einschließlich Instabilitäten)
 - Kniebandrupturen (Ausnahme isoliertes Innenband)
 - Schultergelenkläsionen, insbesondere nach:
 - operativ versorgter Bankard-Läsion,
 - Rotatorenmanschettenruptur,
 - schwere Schultersteife (frozen sholder),
 - Impingement-Syndrom,
 - Schultergelenkluxation,
 - tendinosis calcarea,
 - periarthritis humero-scapularis (PHS)
 - Achillessehnenrupturen und Achillessehnenabriss
 - 2.1.5. Amputationen
 - 2.2. Eine Verlängerung der erweiterten ambulanten Physiotherapie erfordert eine erneute ärztliche Verordnung. Eine Bescheinigung der Therapieeinrichtung oder der bei dieser beschäftigten Ärztinnen / Ärzten reicht nicht aus.
Nach Abschluss der erweiterten ambulanten Physiotherapie ist der Beihilfestelle die Therapiedokumentation zusammen mit der Rechnung vorzulegen.
 - 2.3. Die erweiterte ambulante Physiotherapie umfasst je Behandlungstag mindestens folgende Leistungen:
 - Krankengymnastische Einzeltherapie
 - physikalische Therapie nach Bedarf
 - medizinisches Aufbautraining
 - und bei Bedarf folgende zusätzliche Leistungen:

- Lymphdrainage oder Massage/Bindegewebsmassage
 - Isokinetik
 - Unterwassermassage
- 2.4. Die durchgeführten Leistungen sind durch die Patientin oder den Patienten auf der Tagesdokumentation unter Angabe des Datums zu bestätigen.
- 2.5. Die genannten zusätzlichen Leistungen sind mit dem Höchstbetrag nach der Nummer 14 des Leistungsverzeichnisses abgegolten.

Medizinisches Aufbautraining (MAT)/Medizinische Trainingstherapie (MTT)

3. Medizinisches Aufbautraining (MAT)
Aufwendungen für ein ärztlich verordnetes Medizinisches Aufbautraining (MAT) mit Sequenztrainingsgeräten zur Behandlung von Erkrankungen der Wirbelsäule sind beihilfefähig, wenn
- das medizinische Aufbautraining von Krankenhausärztinnen oder Krankenhausärzten, von Ärztinnen oder Ärzten der Physikalischen und Rehabilitativen Medizin, von einer Allgemeinärztin oder einem Allgemeinarzt mit der Zusatzbezeichnung Physikalische und Rehabilitative Medizin verordnet wird,
(Hinweis der PBeaKK: die MTT kann auch von anderen Ärzten verordnet werden)
 - Therapieplanung und Ergebniskontrolle von einer Ärztin oder einem Arzt der Therapieeinrichtung erfolgen und
 - jede einzelne therapeutische Sitzung unter ärztlicher Aufsicht durchgeführt wird. Die Durchführung therapeutischer und diagnostischer Leistungsbestandteile ist teilweise an speziell geschultes medizinisches Personal delegationsfähig.

Die Beihilfefähigkeit ist auf maximal 18 Sitzungen je Krankheitsfall begrenzt.

Die Angemessenheit der Aufwendungen richtet sich bei von einer Ärztin oder einem Arzt erbrachten Leistungen nach dem Beschluss der Bundesärztekammer zur Analogbewertung der Medizinischen Trainingstherapie.

Danach sind folgende Leistungen bis zum 2,3fachen der Einfachsätze der GOÄ beihilfefähig:

- Eingangsuntersuchung zur Medizinischen Trainingstherapie einschließlich biomechanischer Funktionsanalyse der Wirbelsäule, spezieller Schmerzanamnese und ggf. anderer funktionsbezogener Messverfahren sowie Dokumentation analog Nummer 842 GOÄ. Die Berechnung einer Kontrolluntersuchung analog Nummer 842 GOÄ ist nicht vor Abschluss der Behandlungsserie möglich.
- Medizinische Trainingstherapie mit Sequenztraining einschließlich progressiv-dynamischem Muskeltraining mit speziellen Therapiemaschinen analog Nummer 846 GOÄ, zuzüglich zusätzlichem Geräte-Sequenztraining analog Nummer 558 GOÄ (je Sitzung) und begleitende krankengymnastische Übungen nach Nummer 506 GOÄ. Die Nummer 846 analog, 558 analog und 506 sind pro Sitzung jeweils nur einmal berechnungsfähig.

Werden die Leistungen von zugelassenen Leistungserbringern für Heilmittel erbracht, richtet sich die Angemessenheit der Aufwendungen nach Nummer 15 der Anlage 4 zu § 23 Abs. 2. Fitness- und Kräftigungsmethoden, die nicht den Anforderungen des ärztlich geleiteten medizinischen Aufbautrainings entsprechen, sind nicht beihilfefähig, auch wenn sie an identischen Trainingsgeräten mit gesundheitsfördernder Zielsetzung durchgeführt werden.

medizinische Fußpflege (Podologische Therapie)

4. Aufwendungen der medizinischen Fußpflege durch Podologinnen und Podologen sind nur bei der Diagnose „Diabetisches Fußsyndrom“ beihilfefähig.